

Bebauungsplan Entwurf Lokstedt 64 (Julius-Vosseler-Straße) Auswertung der Stellungnahmen zur erneuten öffentlichen Auslegung

Der Bebauungsplan Lokstedt 64 hat vom 07.12.2016 bis 21.12.2016 erneut öffentlich ausgelegen. Es ging eine Stellungnahme ein.

Nr.	Adresse, Stellungnahme	Stellungnahme des Fachamts Stadt- und Landschaftsplanung
1.	Anwaltsstellungnahme vom 21.12.2016 für den Eigentümer Julius-Vosseler-Straße ■ Hamburg	
1.1.	<p>In vorgenannter Angelegenheit hat uns die ■■■■■ sowie die für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Lokstedt 64 ■■■■■ mit der Bitte um Beratung und Vertretung beauftragt. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.</p> <p>1. Uns liegen die Anregungen der ■■■■■ gemäß Schreiben vom 30.03.2016 vor. Diese Anregungen sollen aufrecht erhalten bleiben.</p> <p>2. Bereits in dem Schreiben unserer Mandantin vom 30.03.2016 ist angeregt worden, in der Begründung zum Bebauungsplan die unter 5.1.2 gewählte Passage zur Verkaufsfläche zu ändern. Hieran hält unsere Mandantin fest. Wir regen statt der zurzeit gewählten Formulierung,</p> <p><i>„ Die Leitlinien im E Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment außerhalb von Zentren ausnahmsweise vor, wenn diese in erster Linie der Deckung der wohnortnahen Grundversorgung dienen eine Größe von maximal 800 m² Verkaufsfläche haben, sich in einer städtebaulich integrierten, wohnortnahen Lage befinden und die umliegenden Zentren nicht beeinträchtigen. Diese Voraussetzungen sind für das Plangebiet gegeben, „...</i></p> <p>stattdessen die folgende Formulierung an:</p> <p><i>„Die Leitlinien im Einzelhandel sehen eine Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment außerhalb von Zentren ausnahmsweise vor. Diese Voraussetzungen der Ziffer 4.1.2 der Hamburger Leitlinien für den Einzelhandel sind für das Plangebiet gegeben.“</i></p> <p>3. Wir möchten dies noch ergänzend wie folgt begründen:</p> <p>a) Die Hamburger Leitlinien für den Einzelhandel (Beschluss der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 23.01.2014) sehen keine absolute Beschrän-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die erneute öffentliche Auslegung wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen des Bebauungsplan-Entwurfs abgegeben werden können.</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme bezieht sich nicht auf die Änderungen und ist inhaltlich im Wesentlichen gleichlautend zu einer bereits im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahme des Einwenders. Daher wird auf das Arbeitskreis-II-Papier zur ersten öffentlichen Auslegung verwiesen. Eine erneute Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>(Vgl. Nummern 3.1. und 3.2 des AKII-Papiers zur ersten öffentlichen Auslegung.)</p>

B-Planentwurf Lokstedt 64

Auswertung der Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung vom 09.03.2016 bis 08.04.2016 und zur Kenntnisnahmeverschickung vom 25.01.2016 bis 08.02.2016

Nr.	Adresse, Stellungnahme	Stellungnahme des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung - Abwägungsvorschlag
	<p>kung auf 800 m² Verkaufsfläche für die ausnahmsweise Zulassung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment außerhalb von Zentren vor. Unter Ziffer 4.1.2 der Hamburger Leitlinien für den Einzelhandel heißt es u.a. wörtlich:</p> <p><i>Ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment auch außerhalb von Zentren verwirklicht werden, Dabei soll die - i. d.R. mit einem höheren Flächenbedarf einhergehende – Versorgungsqualität durch Lebensmittel-Vollsortimenter berücksichtigt werden. Voraussetzung sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- ...- <i>i.d.R. eine maximale Größe von 800 m² Verkaufsfläche,</i>- ... <p>Damit findet durch die Hamburger Leitlinien keine fixe Begrenzung auf eine maximale Verkaufsflächengröße von 800 m² statt. Dies ergibt sich daraus, dass die besondere Versorgungsqualität, z. B. durch Lebensmittel-Vollsortimenter berücksichtigt werden soll, die regelmäßig größer als 800 m² sind, und es "i.d.R. (in der Regel)" in Bezug auf die Verkaufsflächengröße von 800 m² heißt. "In der Regel" bedeutet im Ergebnis, dass eine flexibel der städtebaulichen Situation angepasste Verkaufsflächengröße unter Berücksichtigung der Gebietsversorgung auch unter Überschreitung einer Verkaufsfläche von 800 m² möglich ist.</p> <p>Wir bitten unsere Anregung im Rahmen der Abwägung wohlwollend zu berücksichtigen.</p>	